

Häufig gestellte Fragen zur Anpassung der Wasserpreissystematik Stand 30.10.2015

Das Tarifsystem wird zum 01.01.2016 umgestellt. Hat das Auswirkungen auf 2015 oder frühere Jahre?

Nein, bis zum 31.12.2015 gilt das aktuelle Preisblatt. Die Abrechnung für das Jahr 2015 erfolgt auf dieser Basis, hier gibt es keine Änderung gegenüber den Vorjahren.

Warum wurde das Tarifsystem überhaupt umgestellt?

Die bisherige Wasserpreisstruktur ist nahezu 40 Jahre alt. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen – z. B. Änderungen im Verbrauchsverhalten, demografischer Wandel sowie die aktuelle Rechtsprechung – haben die SWJ das Berechnungsmodell überprüft und angepasst. Insbesondere die Berechnung des Grundpreises (jetzt Systempreis) in Abhängigkeit von der Größe der genutzten Fläche ist nicht mehr zeitgemäß.

Bedeutet die Umstellung höhere Erlöse für die SWJ?

Nein, die Umstellung erfolgte erlösneutral. Dies war eine Voraussetzung bei der Kalkulation.

Auf welcher rechtlichen Basis erfolgt die Umstellung?

Die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV, § 4 Abs. 2) begründet das gesetzliche Recht des Wasserversorgungsunternehmens, seine Bedingungen und Preise zu ändern. Dies gilt damit auch für eine Änderung des Tarifsystems.

Es gibt keine gesetzliche Regelung, insbesondere nicht aus der für das Vertragsverhältnis mit dem Tarifkunden geltenden "AVBWasserV", die die Zusammensetzung des Wasserpreises vorschreibt.

Die SWJ haben das neue Tarifsystem unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BGH gestaltet. Ebenso wurden Entscheidungen des Kartellamts berücksichtigt.

Wo erhält man Auskunft bei Fragen?

Der SWJ-Kundenservice beantwortet unter der Telefonnummer 02461 625-122 alle Fragen zum neuen Tarifsystem. Mit einer Mail an service@stadtwerke-juelich.de können die Fragen auch schriftlich gestellt werden.

Wann und wo wurde die Umstellung bekannt gemacht?

Die SWJ hat Anfang November alle Wasser-Kunden angeschrieben und über die Änderung informiert. Außerdem erfolgte die Bekanntgabe in der örtlichen Presse.

Hat die Umstellung auf das neue Tarifsystem Konsequenzen für die Wasserlieferung?

Nein, die Umstellung betrifft nur das Tarifsystem. Diese Änderung wirkt sich in keiner Weise auf die Qualität und die Sicherheit der Versorgungsleistung aus.

Wie werden meine Daten geschützt?

SWJ hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes strikt ein. Eine Weitergabe der Daten an Dritte wie zum Beispiel an Kommunen zur Berechnung der Entwässerungsgebühren erfolgt nur, wenn dies gesetzlich zulässig ist. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird von einem bestellten Datenschutzbeauftragten überwacht.

Kann zwischen dem Tarif für Wohngebäude und für Gewerbe gewählt werden?

Nein, es ist der jeweils für die Nutzung zugrunde liegende Tarif anzuwenden. Die Gebäudenutzung wird anhand von festgelegten Beurteilungskriterien eingestuft.

Wie erfolgt die Zuordnung gemischt-genutzter Gebäude?

Dies ist in § 10 der Ergänzenden Bedingungen der SWJ festgelegt: Gemischt-genutzte Gebäude werden entsprechend dem Preisblatt für Haushaltskunden abgerechnet, sofern der überwiegende Anteil der Nutzung dem Haushaltsbereich zuzuordnen ist. Ansonsten werden sie nach dem Preisblatt für Nichthaushaltskunden abgerechnet. Gebäude mit mehreren Wohnungen und ein oder zwei Ladenlokalen werden beispielsweise nach dem Tarif für Haushaltskunden abgerechnet.

Was versteht man unter einer Wohneinheit?

Als Wohneinheit gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume (Wohnzwecke). Sie liegen in der Regel zusammen, sind nach außen abgeschlossen und dienen der Haushaltsführung. Wohneinheiten haben einen eigenen Eingang. Dieser ist unmittelbar vom Freien, über ein Treppenhaus oder einen sonstigen Vorraum erreichbar.

Das heißt, als eine Wohneinheit gilt, unabhängig von der Größe und möglichem Leerstand, jede selbständige Wohnung, unabhängig von der Größe, also auch Einlieger- und Einraumwohnungen.

Wieso wird nach Wohneinheiten und nicht nach Personen abgerechnet?

Die Rechtsprechung erlaubt, auf eine über die Erfassung der Anzahl der Wohneinheiten hinausgehende Differenzierung zum Beispiel nach der Größe der Wohneinheit oder der Anzahl der Wohnräume zu verzichten, weil es einen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach die Anzahl der Bewohner mit der Größe der Wohnung steigt, nicht gibt. (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 01.04.2004, 1 K 93/03)

Die Abrechnung nach Personen ist für einen Wasserversorger zudem nicht durchführbar. Die Kunden müssten SWJ die Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und auch die Änderungen laufend mitteilen. Das wäre aus Verwaltungsgründen unmöglich und aus datenschutzrechtlichen Gründen fragwürdig.

Wird der Systempreis auch für leer stehende Wohnungen fällig?

Ja, der Systempreis ist auch für vorübergehend oder dauerhaft nicht bewohnte Wohneinheiten zu entrichten. Solange ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung besteht, erfolgt auch eine Leistungsvorhaltung für das gesamte Gebäude, einschließlich aller darin enthaltenen Wohneinheiten, und zwar unabhängig vom Leerstand. Wichtig ist aus hygienischen Gründen, dass nicht genutzte Leitungsabschnitte bei Wiederinbetriebnahme gründlich gespült werden müssen. Wenn

Leitungsabschnitte bzw. Hausanschlussleitungen länger als ein Jahr nicht genutzt werden, müssen diese kostenpflichtig vom Netz getrennt werden.

Wie kann ich als Mieter meine Wasserkosten erfahren?

Sie müssen sich als Mieter an Ihren Vermieter wenden. Mieter stehen nicht in direkter Vertragsbeziehung mit SWJ und die individuellen Verbrauchsdaten der Mieter kennt SWJ nicht. Somit kann und darf SWJ keine Auskunft geben. Sie erhalten in der Regel einmal im Jahr eine Information über die genutzte Wassermenge in Form der Betriebs- oder Nebenkostenabrechnung von Ihrem Vermieter.